



# Seiteneinstieg in den Schuldienst gewagt?

PE - OBAS - VOBASOF und mehr...

Tipps und Informationen der GEW  
zu arbeitsrechtlichen Fragen

[wuppertal@gew-nrw.de](mailto:wuppertal@gew-nrw.de)

[www.gew-wuppertal.de](http://www.gew-wuppertal.de)

## **Liebe Kollegin, lieber Kollege,**

der Lehrermangel hat NRW fest im Griff und das noch viele Jahre, so die Prognose. Ohne Seiteneinsteiger\*innen kann die Versorgung der Schulen offensichtlich nicht aufrecht erhalten werden.

Du hast den Schritt gewagt, im „Seiteneinstieg“ als Lehrkraft an eine Schule zu gehen. Das Schulministerium mutet dir ohne Vorbereitungsphase auf diesen Beruf oder diese Tätigkeit „den Sprung ins kalte Wasser“ zu.

Die GEW setzt sich dafür ein, dass Seiteneinsteiger\*innen ohne Lehramt vor ihrem Einsatz im Unterricht eine Qualifizierung für ihre verantwortungsvolle und anspruchsvolle Tätigkeit erhalten. Auch die Begleitung und Einarbeitung durch die Kolleg\*innen an den Schulen darf nicht ohne entsprechende Anrechnungstunden verlangt werden.

Vielleicht gehörst du auch zu denjenigen, die mit dem Lehramt für die SEK II an anderen Schulstufen arbeiten für den Preis einer schlechteren Bezahlung.

Die GEW setzt sich vehement für die gleiche Bezahlung der Lehrkräfte aller Schulstufen nach A13 /EG 13 ein.

Auf den folgenden Seiten möchten wir einige arbeitsrechtliche Hinweise zu den Arbeitsverhältnissen für Seiteneinsteiger\*innen geben. Wenn du weitere Fragen hast, solltest du dich bei uns melden.

Nur wer seine Rechte kennt, kann sich auch für sie einsetzen, dazu möchte die GEW dich ausdrücklich ermuntern. Das geht am besten, wenn auch du Mitglied in der GEW wirst.

### **GEW Wuppertal**

**Paradestr. 21, 42107 Wuppertal**

**Tel. 0202-440261**

**[www.gew-wuppertal.de](http://www.gew-wuppertal.de) - [wuppertal@gew-nrw.de](mailto:wuppertal@gew-nrw.de)**

### **„Guter Rat“**

**Offene Sprechstunde  
der GEW -Personalräte**

**immer montags\* 16 - 17 Uhr**

**\*außer in Schulferien**

Redaktion: Helga Krüger

## **Inhalt**

Kurzüberblick Seiteneinstieg 04

### **Rund um die Bezahlung**

Gehaltstabelle - Bezahlung korrekt? 05

Eingruppierung ohne Lehramt 06

Eingruppierung mit Lehramt 07

Stufenzuordnung 08

Förderliche Zeiten 08

Einschlägige Berufserfahrung 09

Probezeit 10

### **Auszug aus arbeitsrechtlichen Regelungen**

Ausschlussfrist 10

Arbeitsbefreiung 10

Arbeitsbefreiung bei Erkrankung von Kindern 11

Entgeltfortzahlung bei Krankheit 12

Krankmeldung 12

Sonderzahlung „Weihnachtsgeld“ 13

Teilzeitbeschäftigung 13

Haftung 13

Altersermäßigung 14

Ermäßigung wegen Schwerbehinderung 14

## Der Seiteneinstieg - ein Kurzüberblick



Wir möchten in dieser Broschüre nicht über alle Möglichkeiten des Seiteneinstiegs informieren, sondern denjenigen, die ihn „gewagt“ haben, Hinweise zur korrekten Bezahlung und zu arbeitsrechtlichen Fragen geben. Eigentlich sollte man vermuten, dass unter „Seiteneinsteiger\*innen“ nur diejenigen verstanden werden, die keine oder keine vollständige Lehrerausbildung haben. Doch unser Schulministerium ordnet darunter auch ein, wer ein Lehramt für eine bestimmte Schulstufe besitzt, aber in einer anderen eingestellt wird.

### Der Seiteneinstieg ohne Lehramt

Der Seiteneinstieg ohne Lehramt ist mittlerweile in allen Schulformen möglich, außer in Förderschulen und für das Lehramt Sonderpädagogik. Je nach Qualität des Studienabschlusses ist eine Ausbildung im Rahmen des Berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes zum Erwerb einer vollen Lehrbefähigung (OBAS) oder eine Vorbereitung im Rahmen einer Pädagogischen Einführung (PE, ohne Erwerb eines Lehramtes) vorgesehen. Für manche Schulformen reicht auch eine Ausbildung ohne Studienabschluss, die den Einsatz in einem Unterrichtsfach zulässt (ebenfalls Teilnahme an PE). Für die Berufskollegs gibt es zusätzlich das Programm, sich mit Fachhochschulabschluss zum Erwerb des Lehramtes durch ein berufsbegleitendes Zusatzstudium zu verpflichten (Dualer Master), um danach die OBAS zu absolvieren. Alle OBAS-Absolvent\*innen können, wenn die persönlichen Voraussetzungen gegeben sind, eine Verbeamtung erreichen.

### Der „Seiteneinstieg“ mit Lehramt

Lehrkräfte der SEK II, die an einer Schulform der SEK I tätig sind, können nach sechs Monaten im Angestelltenverhältnis nach einer erfolgreichen dienstlichen Beurteilung das Lehramt GHR mit dem Schwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule erlangen und damit auch verbeamtet werden. Die Tätigkeit an der Grund-

schule ist für Lehrkräfte der SEK II zurzeit nur im Angestelltenverhältnis möglich.

Auch die Ausbildung im Rahmen der „VOBASOF“ zum berufsbegleitendem Erwerb des Lehramtes für Sonderpädagogik für diejenigen, die ein Lehramt besitzen und die neu eingestellt werden, läuft im Angestelltenverhältnis. Erst nach erfolgreichem Abschluss kann die Verbeamtung erreicht werden. Wer bereits eingestellt ist und sich dann für die VOBASOF im Versetzungsverfahren bewirbt, behält seinen (Beamten-) Status.

## Rund um die Bezahlung



### Ist meine Bezahlung eigentlich korrekt?

Da alle Lehrkräfte im Seiteneinstieg zunächst als Angestellte beginnen, bestimmt sich ihr Arbeitsverhältnis nach dem Tarifvertrag Länder (TV-L) und der Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TVEntgO) - kurz „Lehrerentgeltordnung.“

Die Bezahlung richtet sich nach der Ausbildung, der vorherigen Berufserfahrung und nach dem Einsatz in der Schulstufe bzw. der Tätigkeit. Entscheidend für die Höhe der Bezahlung ist die Zuweisung zu einer **Entgeltgruppe** (Ausbildung, Tätigkeit) und die Zuweisung zu einer **Entgeltstufe** (Berufserfahrung). Hier ein Auszug aus der Entgelttabelle (gültig von 1/2019 - 12/2019 - aktuelle Tabelle immer unter [www.lbv.nrw.de](http://www.lbv.nrw.de)).

EG	Entgeltstufen					
	1	2	3	4	5	6
E 13	3837.26	4198.44	4422.39	4857.49	5458.94	5622.71
E 12	3458.40	3763.34	4288.02	4748.72	5343.77	5504.08
E 11	3346.42	3628.98	3891.31	4288.02	4863.90	5009.81
E 10	3228.23	3502.94	3763.34	4025.67	4524.79	4660.53
E 9b	2873.64	3129.67	3272.55	3667.36	4000.09	4120.10

Immer wieder werden Beschäftigte nicht korrekt bezahlt. Deshalb raten wir dazu, die Gehaltsabrechnung stets daraufhin zu überprüfen, ob alles richtig gelaufen ist. Nachfolgend dazu einige Hinweise.

### Die Eingruppierung der Lehrkräfte ohne Lehramt

Alle, die den Einstieg in die OBAS geschafft haben, werden so eingruppiert, wie diejenigen mit einem lehramtsbezogenen Studienabschluss. Sie müssen allerdings eine längere Stufenlaufzeit hinnehmen (siehe unten).

Die Eingruppierung derjenigen, die eine pädagogische Einführung (PE) absolvieren, richtet sich nach dem Studienabschluss bzw. der jeweiligen Ausbildung.

Schulform	OBAS während der Ausbildung	abgeschl. wissenschaftl. Hochschulbildung (Master oder vergleichbar)	abgeschl. Hochschulbildung (FH, Bachelor)	fachspezifische Ausbildung
Grund-, Haupt-, Real-, Sekundar-, SEK I Gesamtschule	EG 11 * **	EG 10 **	EG 10	EG 9b, an Grundschule nicht möglich
Gesamtschule /Sekundarschule SEK II Gymnasium Berufskolleg	EG 13 *	EG 12	kein Seiteneinstieg möglich	kein Seiteneinstieg möglich

Berufskolleg	während des Zusatzstudiums	während OBAS	OBAS bei Verbeamtung nach Ausbildung
Dualer Master BK	EG 11	EG 13*	A 13

\*längere Stufenlaufzeit bei Einstellung ab dem 1.8.2015: in Stufe 1 zwei Jahre; in Stufe 2 fünf Jahre

\*\* Anspruch auf Angleichungszulage - ab 1.1.2019 beträgt sie 105 €

## Die Eingruppierung der Lehrkräfte mit Lehramt

Lehrkräfte, die die berufsbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Lehramtes für Sonderpädagogik (VOBASOF) ab Neueinstellung absolvieren, werden während der Ausbildung in EG 13 eingruppiert. Nach erfolgreichem Abschluss können sie bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen verbeamtet werden und erhalten dann in der Laufbahn der Sonderpädagog\*innen A 13.

Lehrkräfte mit einem Lehramt für die Sekundarstufe II, die an der Grundschule oder an einer Schulform der Sekundarstufe I unterrichten, werden in Entgeltgruppe 11 eingruppiert. Hier die Übersicht:

	während der berufsbegleitenden Ausbildung	bei Verbeamtung	als Angestellte
VOBASOF	EG 13	A 13	EG 13
SEK II an Grundschule	-	Verbeamtung (A 12) nach 6 Mon. geplant, aber noch nicht beschlossen	EG 11**
SEK II an SEK I	-	nach 6 Mon. möglich: A 12	EG 11**

\*\* Anspruch auf Angleichungszulage - ab 1.1.2019 beträgt sie 105 €

## Die Angleichungszulage

Die Angleichungszulage soll der schrittweisen Einführung der Paralleltabelle zur Beamtenbesoldung dienen. Wer darauf einen Anspruch hat, kann man den Tabellen entnehmen. Seit dem 1.1.2019 beträgt sie 105 €.



Unser dringender Rat: Überprüft, ob sie euch zu- steht und auch gezahlt wird.

Die GEW setzt sich vehement für die sofortige Einführung der Paralleltabelle ohne Zwischenschritte ein.

aktuelle Eingruppierung	geforderte Paralleltabelle
A 12 – EG 11	A 12 – EG 12
A 11 – EG 10	A 11 – EG 11
A 10 – EG 09	A 10 – EG 10

## Die Stufenzuordnung

Die reguläre Stufenlaufzeit berechnet sich so:

Stufe 2 wird erreicht nach einem Jahr in Stufe 1

Stufe 3 wird erreicht nach zwei Jahren in Stufe 2

Stufe 4 wird erreicht nach drei Jahren in Stufe 3

Stufe 5 wird erreicht vier nach Jahren in Stufe 4

Stufe 6 wird erreicht nach fünf Jahren in Stufe 5

Grundsätzlich erfolgt die Zuordnung in Stufe 1, sofern keine Berufserfahrung vorliegt. Ist ein **Referendariat** vorhanden, wird dieses mit **sechs Monaten** angerechnet.

Bei der verlängerten Stufenlaufzeit für einige Eingruppierungen (siehe Tabellen auf S. 6) verbleibt man zwei Jahre in Stufe 1 und fünf Jahre in Stufe 2.

### **Berücksichtigung förderlicher Zeiten bei der Einstufung: Bis zu sechs Jahre können anerkannt werden**

Einen erheblichen Einfluss auf die Höhe der Bezahlung hat die Zuordnung zu einer Entgeltstufe. Hier kommen bei Teilnehmer\*innen an OBAS, PE und VOBASOF die „förderlichen Zeiten“ ins Spiel. Das sind alle beruflichen Vorerfahrungen, die für den angestrebten Lehrerberuf dienlich sind und schriftlich belegt werden.

Es kommen dabei nicht nur Lehrtätigkeiten in Betracht (z.B. bezahlte Hausaufgabenhilfe), sondern auch fachspezifische Tätigkeiten in einem vorher ausgeübten anderen Beruf, die für den Lehrerberuf förderlich sind (z.B. Magister Englisch, vorherige Tätigkeit als Übersetzer, eingestellt für Englisch).

Die Anerkennung soll großzügig ausgelegt werden. Auf die Art der Beschäftigung kommt es dabei nicht an (z.B. hauptberuflich, nebenberuflich, freiberuflich, geringfügig, kurzfristig, befristet, mit Unterbrechung). Selbstständige Tätigkeiten (z.B. Nachhilfeunterricht) sind grundsätzlich durch die Einkommenssteuererklärung nachzuweisen.

Berücksichtigt werden höchstens sechs Jahre, was im Einzelfall bis zur Stufe 4 führen kann.

Die Anerkennung dieser „förderlichen Zeiten“ ist eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers und wird zurzeit



für folgende Lehrkräfte angerechnet:

- bei Einstellung von Tarifbeschäftigten, die an OBAS, VOBASOF oder Pädagogischer Einführung teilnehmen
- bei Einstellung von Tarifbeschäftigten mit Fachhochschulabschluss, die sich zum Erwerb des Lehramtes am Berufskolleg verpflichten
- bei Einstellung von Tarifbeschäftigten nach zunächst erfolgloser gleichlautender Ausschreibung (befristet oder unbefristet)

Bei allen anderen Tarifbeschäftigten wird bei Einstellung nur die „einschlägige“ Berufserfahrung anerkannt.

### **Was ist einschlägige Berufserfahrung?**

Was unter einschlägiger Berufserfahrung zu verstehen ist, haben die Tarifvertragsparteien in einer Protokoll-erklärung zu § 16 Abs. 2 TV-L festgehalten. Danach ist einschlägige Berufserfahrung eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit. Sie liegt vor, wenn die frühere Tätigkeit im Wesentlichen unverändert fortgesetzt wird. Maßgeblich ist, ob das in der früheren Tätigkeit nötige Wissen und Können und die dort erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen auch für die neue Tätigkeit erforderlich sind, d.h. es kommen anders als bei den „förderlichen Zeiten“ nur vorherige Tätigkeiten als Lehrkraft in Betracht.

### **Berücksichtigung einschlägiger Berufserfahrung: Stufe drei kann erreicht werden**

Maximal kann bei Einstellung die Stufe drei erreicht werden, wenn Zeiten von einschlägiger Berufserfahrung vorhanden sind. War man allerdings beim gleichen Arbeitgeber mit gleicher Tätigkeit beschäftigt und beträgt die Unterbrechungszeit nicht mehr als sechs Monate zum vorherigen Beschäftigungsverhältnis, wird die erreichte Stufe übernommen und die Laufzeit fortgeführt.

### **Probleme bei der Anerkennung der förderlichen Zeiten und der Berufserfahrung**

Die Schulbehörden bewerten diese höchst unterschiedlich, so dass du Hilfestellung bei der GEW oder beim

Personalrat einholen solltest.

Es ist wichtig, alle Unterlagen über vorherige Beschäftigungsverhältnisse bei der Schulbehörde einzureichen und die Stufenzuordnung zu überprüfen. Sollte diese nicht schlüssig sein, ist ein schriftlichen Antrag auf Berücksichtigung von Berufserfahrung zu stellen. Dabei schalte unbedingt auch den Personalrat mit ein, denn dieser hat ein Mitbestimmungsrecht bei der Einstufung.

### **Spezielle Regelungen für die Probezeit**

Grundsätzlich beträgt die Probezeit für Tarifbeschäftigte sechs Monate. Das gilt für alle Verträge, auch wenn sie wegen der Absolvierung einer berufsbegleitenden Ausbildung oder Einführung befristet sind.

Für Teilnehmende an der OBAS oder der PE ist eine weitere „Hürde“ eingebaut. Für diese Lehrkräfte muss die Schulleitung ausdrücklich die Bewährung am Ende der Befristung feststellen.



### **Auszug aus arbeitsrechtlichen Regelungen**

#### **Ausschlussfrist (TV-L § 37)**

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist gilt für Ansprüche der Beschäftigten und des Arbeitgebers. Auf die rechtliche Kenntnis der Anspruchsberechtigten kommt es grundsätzlich nicht an. Die Frist läuft trotz Unkenntnis. Wer also erst nach einem Jahr merkt, dass er falsch eingruppiert wurde, kann einen Ausgleich nur sechs Monate rückwirkend ab Antragstellung erhalten.

#### **Arbeitsbefreiung (TV-L § 29)**

Der Tarifvertrag listet Anlässe auf, bei deren Eintritt den Beschäftigten Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung

des Entgelts gewährt wird.

Niederkunft der Ehefrau/Lebenspartnerin:

1 Arbeitstag im Kalenderjahr

Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/  
des Lebenspartners, eines Kindes/eines Elternteils:

2 Arbeitstage

Umzug aus dienstlichem/betrieblichem Grund an einen  
anderen Ort:

1 Arbeitstag

25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum:

1 Arbeitstag

Schwere Erkrankung von Angehörigen im selben Haushalt:

1 Arbeitstag im Kalenderjahr

ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese  
während der Arbeitszeit erfolgen muss:

erforderliche nachgewiesene Ab  
wesenheitszeit einschließlich erfor  
derlicher Wegezeiten

Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten besteht grundsätzlich Anspruch auf Arbeitsbefreiung. Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Arbeitstagen gewähren (z.B. Umzug aus pers. Gründen).

### **Arbeitsbefreiung bei Erkrankung eines Kindes**

Hier die Möglichkeiten zur Freistellung bei Erkrankung eines Kindes, das nach ärztlichem Attest der Pflege bedarf und für das keine andere im Haushalt lebende Person für die Betreuung zur Verfügung steht. Sie gelten pro Kalenderjahr für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Für Kinder mit einer Behinderung gilt keine Altersgrenze.

#### **a) Angestellte, Mitglied in der GKV (gesetzliche Krankenversicherung) nach SGB V § 45**

- a) für jedes Kind versichert in GKV 10 Arbeitstage  
bei mehreren Kindern max. 25 Arbeitstage
- b) wie a) aber Alleinerziehende/r 20 Arbeitstage  
bei mehreren Kindern max. 50 Arbeitstage
- c) Kind nicht in GKV versichert 4 Arbeitstage

## **b) Angestellte, nicht in der GKV versichert (TV-L § 29)**

4 Arbeitstage

Bei schwerer Erkrankung einer Betreuungsperson und Übernahme der Betreuung des Kindes, welches das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist: 4 Arbeitstage  
(Freistellungen immer bezogen auf das Kalenderjahr)

### **Bezahlung während der Freistellung (SGB V § 45, TV-L § 29)**

Angestellte, die gemeinsam mit dem Kind in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, erhalten während der Freistellung „Kinder“krankengeld (höchstens 90% des Nettoentgeltes). Angestellte, die nur einen Anspruch auf 4 Arbeitstage haben, bekommen weiterhin ihr Gehalt.

### **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (TV-L § 22)**

Im Falle einer langwierigen Erkrankung haben alle Beschäftigten zunächst einen Anspruch auf eine sechswöchige Entgeltfortzahlung.

Ab einer Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr wird ein Krankengeldzuschuss des Arbeitgebers längstens bis zum Ende der 13. Woche, bei einer Beschäftigungszeit von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt.

Dieser Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen dem vorherigen Nettoentgelt und dem Bruttokrankengeld. Dies entspricht ca. 90 % des Nettoentgelts.

### **Krankmeldung (Allgemeine Dienstordnung § 15 Abs. 2)**

Im Krankheitsfall haben Beschäftigte der Schulleitung unverzüglich die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer mitzuteilen. Dauert die Krankheit länger als drei Kalendertage an, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Das gilt auch dann, wenn der vierte Tag an einem Wochenende oder in den Ferien liegt. Wenn die Krankschreibung in den Ferien endet, ist unbedingt die Dienstfähigkeit (z.B. per Mail) zu melden.

**Beispiel:** Wer am Donnerstag und Freitag erkrankt, muss entweder spätestens Sonntag seine Dienstfähigkeit melden (z.B. per Mail) oder ein Attest vorlegen (kann natürlich nachgereicht werden). Wenn diese ärztliche Bescheinigung nicht vorgelegt wird, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

### **Jahressonderzahlung „Weihnachtsgeld“ (TV-L § 20)**

Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben einen Anspruch auf Jahressonderzahlung. Die Höhe der Jahressonderzahlung ist als Prozentsatz der „Bemessungsgrundlage“ (das monatliche Entgelt, welches den Beschäftigten von in der Regel von Juli bis September durchschnittlich ausgezahlt wurde) definiert und nach Entgeltgruppen gestaffelt. Von 2019-2022 ist die Jahressonderzahlung eingefroren auf das Niveau der Gehaltstabelle von 2018.

EG 9 bis EG 11	80 Prozent
EG 12 und EG 13	50 Prozent

### **Teilzeitbeschäftigung (TV-L § 11)**

Grundsätzlich kann jede\*r Beschäftigte\*r eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren. Für Absolvent\*innen der OBAS darf die Unterrichts- und Ausbildungsverpflichtung am Seminar 20 Stunden, für VOBASOF-Absolvent\*innen 19 Stunden nicht unterschreiten.

Aufgrund des gravierenden Lehrermangels kommt es zurzeit häufig zur Ablehnung von Teilzeitanträgen, wenn keine familiären Gründe (Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder Pflege von Angehörigen) vorliegen. Wende dich dann bitte sofort an deinen Personalrat.

### **Haftung (Grundgesetz § 34)**

Wenn Angehörige des öffentlichen Dienstes eine Amtspflicht verletzen und dadurch Schaden verursachen, tritt der Dienstherr für den Schaden ein. Nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz kann die Bezirksregierung die Lehrkraft in Regress nehmen. Schulträger sind z.B. nicht befugt, Forderungen an Lehrkräfte zu stellen.

Für GEW-Mitglieder wird in diesem Fall die GEW-Berufshaftpflicht- und Rechtsschutzversicherung eintreten, die mit der Mitgliedschaft automatisch vorhanden

ist, um den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes abzuwehren. Sollte das nicht möglich sein, zahlt die Berufshaftpflichtversicherung den Schaden.

### **Altersermäßigung (BASS 21-21 Nr.1, § 2)**

Lehrkräfte erhalten vom Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres bzw. des 60. Lebensjahres folgt, nachstehende Pflichtstundenermäßigungen.

1 Stunde nach Vollendung des 55. Lebensjahres,

3 Stunden nach Vollendung des 60. Lebensjahres

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte erhalten eine reduzierte Pflichtstundenermäßigung:

0,5 Stunden nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 % der Regelpflichtstunden,

2,0 Stunden nach Vollendung des 60. Lebensjahres und mindestens 75 % Beschäftigungsumfang,

1,5 Stunden nach Vollendung des 60. Lebensjahres und mindestens 50 % Beschäftigungsumfang.

### **Ermäßigung wegen Schwerbehinderung (BASS 21-21 Nr.1, § 2)**

Bei anerkannter Schwerbehinderung wird die Zahl der regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden wie folgt ermäßigt:

Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % bei Vollbeschäftigung um 2 Stunden,

bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 % um 1 Stunde,

bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 % bei Vollbeschäftigung 3 Stunden,

bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 75 % um 2 Stunden,

bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 % um 1,5 Stunden,

bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 % bei Vollbeschäftigung um 4 Stunden,

bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 75 % um 3 Stunden,

bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 % um 2 Stunden.

Gewerkschaft  
Erziehung und Wissenschaft  
Stadtverband  
Wuppertal



# Mitglied werden in der GEW.

Wir sind deine starke  
Interessenvertretung.

Lerne mit uns deine Rechte  
kennen und durchsetzen.



